

Information zum erweiterten Führungszeugnis (eFz)

Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes ist in den §§ 30a und 31 ein „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ (eFz) eingeführt worden. Im Unterschied zum regulären polizeilichen Führungszeugnis wird das eFz nur für die Ausübung jener Tätigkeiten und Berufe verlangt, die unter den § 72 bzw. §72a des SGB VIII fallen. Durch die Prüfung des Strafregisters soll verhindert werden, dass Menschen, die nach dem Sexualstrafrecht bereits verurteilt sind, erneut mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Ein **Strafregister** wird zu jeder Person ab dem 14. Lebensjahr angelegt.

Was steht im eFz?

Über die im regulären Führungszeugnis vermerkten Straftaten hinaus gibt das eFz auch Auskunft über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit sowie gegen die persönliche Freiheit. Auch Strafen wegen einer Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, exhibitionistischer Handlungen, Zuhälterei und andere sind im erweiterten Zeugnis vermerkt.

Auf welchen Paragraphen des StGB beziehen sich die Eintragungen?

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten

- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Absatz 3: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Was ist bei einem Eintrag?

Sollte der Fall eintreten, dass bei einer Person ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vorhanden ist, der sich auf die relevanten Paragraphen im Strafgesetzbuch bezieht (s.o.), so muss diese Person von ihren Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit unverzüglich entbunden werden. Die Sektionsverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der Vereinsarbeit kein weiterer Kontakt zu den Schutzbefohlenen möglich ist.

Beinhaltet das erweiterte Führungszeugnis jedoch einen Eintrag, der sich auf andere als die genannten Paragraphen bezieht (z.B. Verurteilungen wegen Diebstahls, Fahrerflucht oder Betrugs), so dürfen diese Informationen in der Regel nicht verwertet werden.¹

Siehe hierzu auch die DAV-JDAV Handlungsempfehlungen zum eFz.

¹ Siehe hierzu auch: J. Jousen: Das erweiterte Führungszeugnis im Arbeitsverhältnis, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 29 (2012), 14, S. 780.